

henden Machtmitteln wiederum entspricht ganz der bisher verfolgten Familienpolitik Pippins²¹, so dass hinter dieser Regelung die letztwillige Verfügung des Familienoberhaupts bzw. eine Absprache unter den Ehepartnern vermutet werden darf. Die von Kasten angenommene Tendenz, die Hinterlassenschaft auf eine Person zu konzentrieren, wäre, wenn sie überhaupt bestanden hat, bei dieser Abmachung somit wieder fallen gelassen worden. Auf Plektruds nachdrücklichen Widerstand indes dürfte es zurückzuführen sein, dass ein aus einer zweiten Verbindung²² Pippins stammender Sohn Karl, der spätere Karl Martell, bei der Machtverteilung unberücksichtigt blieb. Der Versuch, ihn kalt zu stellen, misslang jedoch bald gründlich.

Diese – um mit Kasten zu sprechen – „letzte Nachfolgeregelung“²³ Pippins ist scharf von dem zu trennen, was hier unter einer designativen Nachfolgeregelung zu verstehen ist. Prinzipiell verfügte der austrische *princeps* über gar keine amtliche Stellung im Reich, über keine offizielle Position, die folglich zu einer Weitergabe an die Nachkommenschaft animieren hätte können, und eine offizielle Beauftragung seiner künftigen Witwe mit einer Reichsregentschaft lag ohnedies außerhalb der Denkmöglichkeiten seiner Zeit. Wenn Pippin die vermutete testamentarische Verfügung getroffen hat, dann in einer familiären, in einer privaten Angelegenheit, innerhalb der Plektrud die Lenkung bzw. Vormundschaft über die gemeinsamen Enkel zu übernehmen hatte. Pippin hat dementsprechend auch nicht versucht, in die bestehende politische Ordnung einzugreifen und etwa ein öffentliches Amt wie die Königs- oder Hausmeierwürde neu zu vergeben. Es gibt auch keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass die Kundgebung seines letzten Willens sich vor einer größeren Öffentlichkeit vollzogen hätte, und dass diese Öffentlichkeit auf dessen Verbindlichkeit eingeschworen worden wäre. Die nachfol-

seines Onkels Drogo, Arnulf, annehmen; vgl. zuletzt OFFERGELD, *Reges pueri* (wie Anm. 3) S. 302 Anm. 10.

21) Vgl. OFFERGELD, *Reges pueri* (wie Anm. 3) S. 301. Spekulative Überlegungen, wie eine differenzierte Machtverteilung nach Pippins Tod geplant gewesen sein könnte, bei Sören KASCHKE, *Die karolingischen Reichsteilungen bis 831. Herrschaftspraxis und Normvorstellungen in zeitgenössischer Sicht* (Schriften zur Mediävistik 7, 2006) S. 55.

22) Zur Diskussion um den Charakter der Verbindung Pippins mit Chalpaida vgl. zuletzt KASCHKE, *Reichsteilungen* (wie vorige Anm.) S. 76 ff. und – einschlägig für alle sonst hier zur Sprache kommenden Frauenbeziehungen der Karolinger – Martina HARTMANN, *Concubina vel regina? Zu einigen Ehefrauen und Konkubinen der karolingischen Könige*, DA 63 (2007) S. 545-567; hier S. 556 f.

23) KASTEN, *Königsöhne* (wie Anm. 2) S. 69.